

FDP-Bundestagsfraktion

Positionspapier

Zeitgemäße Rahmenbedingungen für die Anwaltschaft

Beschluss der FDP-Bundestagsfraktion vom 24. Januar 2012

A. Einleitung

Niemanden nützt es, im Recht zu sein, wenn er es nicht auch durchsetzen kann. Unverzichtbare Hilfe bei der Durchsetzung der Rechte des Bürgers leistet die Anwaltschaft. Sie erfüllt damit eine zentrale Funktion im Rechtsstaat. Denn ohne anwaltlichen Rat bliebe dem Rechtsuchenden vielfach der Zugang zum Recht versperrt. Die FDP-Bundestagsfraktion ist sich dieser zentralen Aufgabe der Anwaltschaft zur Verwirklichung des Rechtsstaatsprinzips bewusst und hat daher zusammen mit dem Bundesjustizministerium in der laufenden Legislaturperiode bereits eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um die Anwaltschaft bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe zu stärken:

- Der Deutsche Bundestag hat auf Betreiben der FDP-Bundestagsfraktion im vergangenen Jahr das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozess verabschiedet. Hierdurch wurde die lebensfremde Spaltung der Anwaltschaft in Strafverteidiger und sonstige Rechtsanwälte aufgehoben. Verteidiger und sonstige Rechtsanwälte sind mit der neuen Fassung von § 160a StPO im Schutz gegen Ermittlungen gleichgestellt.
- Die Koalitionsfraktionen haben eine Änderung von § 522 ZPO im Bundestag beschlossen. Damit ist künftig die Rechtsbeschwerde bei Überschreitung des entsprechenden Streitwertes statthaftes Rechtsmittel gegen Zurückweisungsbeschlüsse der Berufungsgerichte. Das stärkt den Rechtsschutz bei Zurückweisung einer Berufung.
- Auf Betreiben der FDP-Bundestagsfraktion hat der Deutsche Bundestag außerdem den Rechtsschutz bei überlangen Verfahrensdauern verbessert. Denn gerichtlicher Rechtsschutz ist nur dann effektiv, wenn er nicht zu spät kommt. Eine angemessene Verfahrensdauer ist für den Bürger und sein Vertrauen in den Rechtsstaat essentiell. Auch Anwälte als Interessenvertreter Ihrer Mandanten sind auf eine angemessene Verfahrensdauer angewiesen. Nur so lassen sich z.B. Nutzen und Risiken von Prozessen kalkulieren. Bei einer Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer sind dem Betroffenen die daraus resultierenden Nachteile zu ersetzen. Der Ersatz umfasst die materiellen Nachteile und, soweit nicht nach den Einzelfallumständen Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist, auch die immateriellen Nachteile.
- Die Mediation wurde auf Betreiben der FDP-Bundestagsfraktion im Rahmen des vom Bundestag verabschiedeten Mediationsgesetzes gesetzlich geregelt. Den Parteien eines Rechtsstreites wird mit der Unterstützung von Mediatoren ein Weg für eine interessengerechte Lösung aufgezeigt. Auf diese Weise

werden auch die Gerichte entlastet. Deshalb werden in Zukunft die verschiedenen Formen der Mediation gefördert. Insbesondere die außergerichtliche Mediation wird dabei gestärkt. Auf Grund der im Rahmen der Mediation oftmals auftauchenden rechtlichen Fallgestaltungen sind insbesondere Anwälte qualifiziert, hier tätig zu werden. Die gerichtliche Mediation wird in ein erweitertes Güterichtermodell überführt.

B. Forderungen

Dies sind für uns jedoch nur erste Schritte, auf die weitere folgen müssen. Denn auch der berufsrechtliche Rahmen für die Anwaltschaft bedarf der Modernisierung. Im weiteren Verlauf der Legislaturperiode streben wir daher die Umsetzung der folgenden Maßnahmen an:

1. Faire Vergütung durch Anpassung des Gebührenrechts

Die gesetzliche Regulierung anwaltlicher Gebühren dient zwei Zielen: Einerseits erkennt das Gebührenrecht an, dass qualifizierter und unabhängiger Rechtsrat nur auf einer gesicherten materiellen Grundlage erfolgen kann. Gleichzeitig dient das Gebührensystem dazu, dass qualifizierter Rechtsrat auf jedem Rechtsgebiet zur Verfügung steht und jedermann der Zugang zum Recht offensteht. Diese Ziele erreicht das geltende Gebührenrecht immer weniger: Die letzte Anpassung anwaltlicher Gebühren erfolgte 2004. Seitdem sind Kosten gestiegen und haben sich Kostenstrukturen verändert, so dass qualifizierter und unabhängiger Rechtsrat auf dieser Grundlage immer schwieriger zu erteilen ist. Aufgrund des geltenden Gebührenrechts ist eine Spezialisierung auf komplexe Rechtsmaterien wie das Ausländer- oder Sozialrecht kaum mehr möglich, da sich von den zu erwartenden Gebühren eine anwaltliche Praxis nicht angemessen betreiben lässt.

Die FDP-Bundestagsfraktion fordert deshalb, sieben Jahre nach der letzten Gebührenanpassung die Rechtsanwaltsvergütung an die Lebenswirklichkeit anzugleichen. Wir werden uns dafür einsetzen, dass den durch Kostensteigerung und Inflation veränderten Lebensumständen Rechnung getragen wird.

2. Zeitgemäßes Haftungskonzept für Rechtsanwälte

Der Rechtsanwalt haftet für den Rat, den er erteilt. Das ist Teil der Qualitätssicherung der Anwaltschaft. An diesem Grundsatz soll sich nichts ändern. Er stärkt das Vertrauen der Mandanten in ihren Anwalt.

Unter den heutigen Rahmenbedingungen anwaltlicher Tätigkeit, die durch zunehmende Komplexität der Rechtsmaterien, Berufsausübung in Sozietäten und Spezialisierung geprägt ist, gibt es aber ein legitimes Bedürfnis, dass der Anwalt seine Haftung auf seinen eigenen Rechtsrat beschränkt und er die Haftung für sich

kalkulierbar hält. Für Anwälte in Partnerschaftsgesellschaften ist eine solche Haftungsbeschränkung nicht möglich. Die Errichtung einer Anwalts-GmbH, die rechtlich möglich ist, birgt für diesen Freien Beruf Nachteile bei Besteuerung und Bilanzierung. Vor diesem Hintergrund wählen immer mehr – auch kleinere – Sozietäten in Deutschland die englische Rechtsform der „limited liability partnership“ (LLP), einer haftungsbeschränkten Partnerschaftsgesellschaft.

Mit der Partnerschaftsgesellschaft wird in Deutschland auch den Anwälten eine Rechtsform angeboten, die unter anderem den Vorteil einer transparenten Besteuerung mit einer Haftungsbeschränkung auf die befassten Partner gem. § 8 Abs. 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) verbindet. Diese Haftungsbeschränkung wird jedoch vor allem der Situation in größeren, arbeitsteiligen Sozietäten nicht immer gerecht, da dort an Mandaten oftmals neben den Partnern weitere angestellte Anwälte arbeiten, die die Sozietät im Rechtsverkehr vertreten.

a) Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Die FDP-Bundestagsfraktion setzt sich deshalb dafür ein, dass die Haftungssituation der Anwälte mit der anderer Freiberufler gleichgestellt wird. Die Haftung bei beruflichen Fehlern sollte auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden können. Dafür werden wir eine „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ einführen.

Um die Mandanten vor Falsch- und Fehlberatungen zu schützen, muss eine angemessene Haftung für jeden in Deutschland tätigen Anwalt existieren. Um einen angemessenen Versicherungsschutz für Rechtsanwälte auch in einer „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ zu gewährleisten, werden wir uns daher bei der Mindestversicherungssumme an dem Modell der Anwalts-GmbH orientieren, die eine Summe von 2,5 Mio. Euro vorsieht (§ 59j BRAO). Für sonstige Verbindlichkeiten, wie etwa aus Miet- oder Arbeitsverträgen soll die Beschränkungsmöglichkeit nicht gelten.

Weiterhin muss eine Haftungsbeschränkung für jedermann ersichtlich sein können. Eine „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ muss deshalb nach außen hin durch Namenszusatz kenntlichgemacht werden.

Es soll daneben weiter die Möglichkeit bestehen bleiben, als herkömmliche Partnerschaft unter Beibehaltung der persönlichen Haftung bei beruflichen Fehlern und ohne entsprechend höhere Versicherungspflicht am Markt teilzunehmen; denn für viele Partnerschaftsgesellschaften stellt die persönliche Haftung einen Markenkern ihrer Sozietät dar.

b) Haftungsbeschränkung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auch in der Gruppe der Freien Berufe ergeben sich unbegründete Ungleichbehandlungen bei der Berufshaftung. Eine Angleichung der Haftungssysteme innerhalb der Freien Berufe muss ebenfalls die Haftungsbeschränkung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen erfassen. Die bisherige Regelung in § 51a Abs. 1 Nr.2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gestattet den Anwälten nur, die Haftung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens zu begrenzen, wenn es sich bei der Verursachung um Fälle einfacher Fahrlässigkeit handelt. Steuerberater können gem. § 67a Abs.1, Nr.2 Steuerberatergesetz (StBerG) und Wirtschaftsprüfer gem. § 54a Abs.1, Nr.2 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) ihre Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen für alle Fälle fahrlässig verursachter Schäden, also auch bei grober Fahrlässigkeit, auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzen, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Der vierfache Betrag der Mindestversicherungssumme beträgt zurzeit bei Rechtsanwälten und Steuerberatern 1 Mio. Euro, bei Wirtschaftsprüfern 4 Mio. Euro. Ein Grund für eine solche differenzierte Behandlung dieser Berufsgruppen bei der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung besteht nicht.

Die FDP-Bundestagsfraktion setzt sich daher dafür ein, dass die Regelung zur vertraglichen Begrenzung von Ersatzansprüchen durch vorformulierte Vertragsbedingungen für die Anwälte erweitert wird.

3. Rechtssicherheit für Unternehmensanwälte

Die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte, die für einen nicht-anwaltlichen Arbeitgeber tätig sind, gleichwohl aber unternehmensbezogen anwaltliche Rechtsberatung betreiben (Unternehmensanwälte), steigt. Nach Schätzungen liegt ihr Anteil bereits bei ca. 20 % der Anwaltschaft. Die Unternehmensanwälte gehören daher faktisch zum Berufsbild des Rechtsanwaltes. Sie verdienen Rechtssicherheit für die Ausübung ihrer Tätigkeit. Jene ist jedoch derzeit insbesondere in den Bereichen des Sozialversicherungsrechts und des Berufsrechts nicht verlässlich gegeben. Hier wollen wir Abhilfe schaffen.

Unternehmensanwälte sollen verlässlichen Zugang zu Rechtsanwaltsversorgungswerken haben und sich entsprechend von der Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können. Die Praxis zeigt, dass dieser Weg zwar nicht gänzlich versperrt, aber mit Unsicherheiten und Schwierigkeiten verbunden ist. Hier wollen wir die Rechtslage aus Gründen der Klarstellung konkretisieren mit dem Ziel, dass Unternehmensanwälte unproblematischen Zugang zu den Rechtsanwaltsversorgungswerken erhalten.

Berufsrechtlich klagen in Unternehmen angestellte Rechtsanwälte bisweilen über massive Benachteiligungen gegenüber in Kanzleien angestellten Rechtsanwälten. Hier streben wir differenzierte Lösungen im Zusammenspiel mit den Vertretern der Anwaltschaft an, die dem Berufsbild des Unternehmensanwaltes gerecht werden, gleichwohl aber die Unterschiede zwischen der Tätigkeit in Unternehmen und Kanzleien berücksichtigen.

4. Keine Gewerbesteuer für Freie Berufe

Angesichts der Finanznot vieler Kommunen kommt immer wieder die Forderung auf, die Gewerbesteuer auf die Freien Berufe und somit die Anwaltschaft auszuweiten. So sieht es etwa auch der Koalitionsvertrag der grün-roten Landesregierung von Baden-Württemberg vor.

Die Erhebung der Gewerbesteuer dient dazu, dass Gewerbebetriebe die Lasten tragen sollen, die durch ihre Ansiedlung und Existenz entstehen. Die Kommunen sollen damit die Daseinsvorsorge für die Bevölkerung ermöglichen. Diese Daseinsvorsorge ist jedoch in einigen Bereichen von den Kommunen faktisch auf die Freien Berufe und deren Selbstverwaltungen übertragen worden. So erbringt die Anwaltschaft ihre Leistungen nicht nur im Interesse der Mandanten, sondern auch im Dienste und unter Bezugnahme auf die Belange der Allgemeinheit, wie die Durchsetzung der Rechtsschutzgarantie, welche durch Art. 19 Absatz 4 Grundgesetz vom Staat garantiert wird. Diese Daseinsvorsorge ist durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz an eine Gebührenordnung gebunden, die auch soziale Belange mit berücksichtigt. Ihre Einnahmen sind damit reglementiert und limitiert. Die Weitergabe von Kosten für Leistungen der Daseinsvorsorge an die Erbringer der Daseinsvorsorge ist daher ebenso wie die Erweiterung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auf die Anwaltschaft abwegig.

Mit der Einbeziehung der Freien Berufe in die Veranlagung zur Gewerbesteuer würde die Abgabe von ca. 1 Mio. weiterer Steuererklärungen erforderlich. Dies würde zusätzliche Kosten für die Freien Berufe und die öffentliche Verwaltung bedeuten, die in keinem Verhältnis zur Erhöhung der Steueraufkommens stünden. Darüber hinaus stellt die Finanzierung der Gemeinden ein strukturelles Problem dar. Es können daher nur strukturelle Lösungen die Unterfinanzierung der Kommunen beseitigen. Die alte Gewerbesteuer ist dazu auch bei Erweiterung der Bemessungsgrundlage auf die Freien Berufe nicht geeignet. Die FDP-Bundestagsfraktion stellt deshalb klar: Eine Gewerbesteuerausweitung auf Freie Berufe wird es mit uns nicht geben!